

Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 16.Dezember 2011

Tag der Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. MWV.Schl.-H.): 02. März 2012, S. 14
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 16. Dezember 2011

Aufgrund des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S 67), hat der Senat am 17. Oktober 2011 auf Vorschlag des Präsidiums nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 7. Juli 2011 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 12. Dezember 2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Verfassung (Satzung) der Musikhochschule Lübeck vom 20. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„₁Die Studienleitung besteht aus den beiden Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, den Vorsitzenden der beiden Studienkommissionen, der Leitung des Studiensekretariates sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das vom Senat gewählt wird. ₂Die Studienleitung wählt ein Mitglied aus dem Gremium zur/zum Vorsitzenden. „
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„obliegt der oder dem jeweiligen Vorsitzenden der Studienkommission.“
 - bb) folgender Satz 3 wird eingefügt:

„₃ Die oder der Vorsitzende wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. „
 - c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen folgende Studienkommissionen:

 1. Studienkommission 1 für die Studiengänge Bachelor of Music und Master of Music
 2. Studienkommission 2 für die Studiengänge Bachelor of Arts und Master of Education“
 - d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„₁Die Studienkommissionen bestehen aus 11 Mitgliedern. Ihnen gehören jeweils an:

 1. Die von der jeweiligen Fachgruppe gewählte Vertreterin oder der Vertreter
 2. Die Leitung des Studiensekretariates oder eine von ihr delegierte Vertretung
 3. Zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierendenschaft (je ein Mitglied aus einem Bachelorstudiengang und aus einem Masterstudiengang).

₂Die Vertreterinnen oder der Vertreter der Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr vom Senat gewählt. „
2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Es bestehen folgende Fachgruppen:

 1. Blas- und Schlaginstrumente
 2. Streich- und Zupfinstrumente
 3. Klavier
 4. Gesang / Szenische Darstellung
 5. Kirchenmusik / Orgel / Cembalo
 6. Musikwissenschaft / Musiktheorie / Komposition
 7. Musikpädagogik / Fachdidaktik / Erziehungswissenschaften
 8. Populärmusik / Neue Medien / Angewandtes Klavierspiel“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 16. Dezember 2011

Prof. Inge-Susann Römhild
Präsidentin der Musikhochschule Lübeck